

# Satzung des Vereins

## „Evangelische Schule Berlin-Friedrichshain e. V.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Evangelische Schule Berlin-Friedrichshain“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Fassung „e.V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Aufgaben

- (1) .Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen basierend auf dem christlichen Menschenbild. Der Vereinszweck wird außerdem ausgedrückt durch die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen fördern wollen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Gründung der Evangelischen Schule Berlin-Friedrichshain in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung ,
  - die Bestrebungen, das reformpädagogische und christliche Profil der Evangelischen Schule Berlin-Friedrichshain mit zu entwickeln und seine Fortschreibung durch ideelle und materielle Unterstützung zu ermöglichen, dies geschieht u. a. durch
    - die Entwicklung des pädagogischen Konzeptes und Beratung bei dessen Weiterentwicklung,
    - die Bereitstellung von Hilfs- und Sachmitteln für den Unterrichts- und Hortbereich (wie etwa Lehr- und Lernmaterialien),
    - die Bereitstellung finanzieller Mittel,
    - die aktive Mitarbeit bei Schulprojekten, Festen, Schulveranstaltungen.

- die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen indem finanzielle Mittel zur Gestaltung der Schule und des Schulgeländes, für Lehrmittel und für Klassenfahrten zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (2) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird nach schriftlichem Antrag (Aufnahmeantrag) durch Beschluss des erweiterten Vorstandes erworben. Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod, d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Über den Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Dieser ist beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Betroffene ist vor der neuen Entscheidung des Vorstandes anzuhören. Kommt es nicht zu einer Einigung, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beiträge**

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung bestimmt wird.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie mindestens zwei Beisitzern.
- (4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl des Vorstandes ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands und des erweiterten Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorstand einberufen. Dies geschieht durch eine Einladung. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Ihre Aufgaben sind:
  - Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl eines neuen Vorstandes nach zweijähriger Amtsdauer des alten Vorstandes und Wahl zweier Kassenprüfer
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, jedoch nicht in den Schulferien. Das gleiche gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen sind. Hier ist jedoch in jedem Fall eine Frist von einer Woche einzuhalten.

- (4) Jedes anwesende volljährige Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (6) Satzungsänderungen und eine Abwahl des Vorstandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In beiden Fällen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Satzungsänderungen und bzw. oder die Abwahl des Vorstandes beschließen kann.

## **§ 8 Die Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.

Berlin, 17. Mai 2010

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2011